

Marktgemeinde Bromberg

Lfd. Nr. 6

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, **dem 15.12.2016**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.30 Uhr

in Bromberg, Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte

am 7.12.2016 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel

Vizebürgermeister Mag. Karl Schrammel

die Mitglieder des Gemeinderates

2. gf.GR. Gerhard Handler

4. gf.GR. Alexander Danninger

5. GR. Ing. Mag. Johann Langedegger

7. GR. Lukas Weninger

9. GR. Patrick Fahrner

11. GR. Johannes Pichler

13. GR. Josef Pfatschbacher

15. GR. Gerhard Scherz

17. GR. Ingrid Jelem

3. gf.GR. Renate Buchegger

6. GR Josef Birnbauer

8. GR. Kerstin Lechner

10. GR. Thomas Fürst

12. GR. Peter Fahrner

14. GR. Reinhard Schrammel

16. GR. Josef Dienbauer

Anwesend waren außerdem:

VB Hilde Hofer (Schriftführerin)

Franz Stangl (NÖN)

Entschuldigt abwesend waren:

1. gf.GR. Peter Haberl

Nicht entschuldigt abwesend waren: -----

Vorsitzender:

Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war

Die Sitzung war

öffentlich.

beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP:

- 1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 27.10.2016;**
- 2. Voranschlag 2017**
- 3.) Kindergarten – Beitragsregelung für Nachmittagsbetreuung;**
- 4.) NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung der Fördermittel für die WVA BA08 (Panoramaweg);**
- 5.) Freiw. Feuerwehr, Abschnitt Wr. Neustadt Süd – Beitrag zur Anschaffung eines Atemluftkompressors;**
- 6.) Gebrauchsabgabe, Verordnung aufgrund der Tarifänderung;**

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und die Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 27.10.2016;

Da zum Protokoll der GR-Sitzung vom 27.10.2016 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

2. Voranschlag 2017

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2017, der den im GR vertretenen Fraktionen rechtzeitig zugestellt wurde, in der Zeit vom 1.12.bis 15.12.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war und zu dem keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht wurden, wird dem Gemeinderat durch Vbgm. Mag. Schrammel nochmals überschlagsmäßig zur Kenntnis gebracht. Nach einer kurzen Debatte, bei der auf Anfragen über das Zustandekommen einzelner Summen sofort Auskunft erteilt wird, beantragt der Hr. Bgm. die Genehmigung des Voranschlages 2017 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

3.) Kindergarten – Beitragsregelung für Nachmittagsbetreuung;

Ab 1.1.2017 tritt eine Änderung des NÖ Kindergartengesetzes, betreffend die Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung in Kraft. Daraus ergibt sich, dass der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,-- inkl. USt. pro Monat einheben muss. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden. Eine Umfrage der Marktgemeinde Wiesmath bei den umliegenden Gemeinden hat folgende Vorschläge ergeben:

Bis 20 Stunden pro Monat	-	€ 50,--
Bis 30 Stunden – „-	-	€ 50,--
Bis 40 Stunden – „-	-	€ 50,--
Bis 50 Stunden – „-	-	€ 60,--
Bis 60 Stunden – „-	-	€ 70,--

Bis 70 Stunden – „,-	- € 80,--
oder:	
bis 20 Stunden pro Monat	€ 50,--
Bis 30 Stunden „,-,	€ 60,--
Bis 40 Stunden – „,-	€ 70,--
Bis 50 Stunden – „,-	€ 80,--
Bis 60 Stunden – „,-	€ 90,--
Bis 70 Stunden – „,-	€ 100,--

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die Staffelung des Beitrages für die Nachmittagsbetreuung nach folgendem Modell zu beschließen:

Bis 20 Stunden pro Monat	- € 50,--
Bis 30 Stunden – „,-	- € 50,--
Bis 40 Stunden – „,-	- € 50,--
Bis 50 Stunden – „,-	- € 60,--
Bis 60 Stunden – „,-	- € 70,--
Bis 70 Stunden – „,-	- € 80,--

und für Richtlinien bei sozialen Härtefällen eine Arbeitsgruppe einzurichten, bestehend aus Bgm. Schrammel, GR Pfatschbacher, GR Fahrner Peter, GR Jelem u. einem Vertreter der FPÖ (wird noch bekanntgegeben).

Der Antrag des Hrn. Bgm. erhält in einer offenen Abstimmung 16 Fürstimmen und 2 Stimmenthaltungen (FPÖ Fraktion) und wird zum Beschluss erhoben.

4.) NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung der Fördermittel für die WVA BA08 (Panoramaweg);

Mit Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zahl WWF-50536008/2 wurden der Marktgemeinde Bromberg vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung der WVA Bromberg, BA08, Förderungsmittel im Ausmaß von 3,33 % der Investitionskosten, das sind € 2.997,-- zugesichert. Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Der Hr. Bgm. beantragt die Annahme dieser Mittel vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds und die Unterfertigung der Annahmeerklärung.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

5.) Freiw. Feuerwehr, Abschnitt Wr. Neustadt Süd – Beitrag zur Anschaffung eines Atemluftkompressors;

Die Freiw. Feuerwehr, Abschnitt Wr. Neustadt Süd, hat vor, einen Atemluftkompressor anzuschaffen, da der in Wiesmath stationierte Kompressor bereits 25 Jahre alt ist und die neuen Flaschen damit nicht mehr befüllt werden können. Der neue Kompressor soll, ebenso wie der bestehende, in Wiesmath stationiert werden, der Anschaffungspreis beträgt 23.000,-- €, wovon 6.000,-- an Förderung vom Land NÖ erwartet werden. Im vorliegenden Finanzierungsmodell soll der Restbetrag von 17.000,-- € auf 8 Gemeinden nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt werden, wobei auf die Gemeinde Bromberg 1.327,-- € entfallen würden. Laut Aussage des Abschnittskommandanten liegt bereits die Zusage von 6 Gemeinden vor.

Bgm. Schrammel beantragt, der Freiw. Feuerwehr, Abschnitt Wr. Neustadt Süd, zur Anschaffung eines Atemluftkopressors eine Finanzierungsbeteiligung in Höhe von € 1.327,-- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

6.) Gebrauchsabgabe, Verordnung aufgrund der Tarifänderung;

Am 29. November 2016 wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 durch die NÖ Landesregierung kundgemacht. Der Tarif wurde an den Verbraucherpreis angepasst.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die nachstehende Verordnung zu genehmigen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2016 genehmigt*) - abgeändert*)

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
(GR Ing.Mag. Langegger)

.....
(gfGR Danninger)

.....
(GR Scherz)

.....
(GR Jelem)